

Gemeinderat von Zürich

Antrag der Redaktionskommission vom 7.2.2005

**Weisung 220 vom 19.5.2004:  
Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindefeindeordnung**

---

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Die Gemeindefeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 2**

Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

---

Behandlung im Rat: 2.3.2005

(Versand: 24.2.2005)

**Art. 9 Abs. 2 Satz 1**

Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidenten-

---

Der Redaktionskommission gehören an:  
Präsidentin Monika Piesbergen (FDP), Marina Garzotto (SVP),  
Prof. Dr. Kurt Maeder (CVP), Mark Richli (SP), Prof. Dr. Werner Sieg (SP)

Im Namen der Redaktionskommission:  
Präsidentin Monika Piesbergen (FDP)  
Sekretär Daniel Reuter

**Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2**

Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentin-

tinnen und Schulpräsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes vor Ende des Schuljahres durchgeführt.

#### **Art. 9 Abs. 3**

Die Ersatzwahlen für die Kreisschulpflegen, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes durchgeführt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Art. 14**

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

lit. a–e unverändert.

f) Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder einer Schulkommission keine Folge gegeben wird, ausgenommen Beschlüsse über Initiativen im Sinne von § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

lit. g–k unverändert.

#### **Art. 35 Abs. 1**

Der Gemeinderat wählt:

lit. a–i unverändert.

k) die Mitglieder der Schulkommissionen

lit. l aufgehoben.

#### **Art. 36 Abs. 1**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

nen und Schulpräsidenten werden nach Massgabe des kantonalen **Gesetzes über die politischen Rechte** durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen **Gesetzes über die politischen Rechte** verwendet.

#### **Art. 9 Abs. 3**

Die Ersatzwahlen für die Kreisschulpflegen, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der **Stillen** Wahl nach Massgabe des kantonalen **Gesetzes über die politischen Rechte** durchgeführt.

#### **Art. 14**

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

lit. a–e **unverändert**

f) Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder einer Schulkommission keine Folge gegeben **wird**.

lit. g–k **unverändert**

#### **Art. 35 Abs. 1**

Der Gemeinderat wählt:

lit. a–i **unverändert**

k) die Mitglieder der Schulkommissionen

lit. l **aufgehoben**

*Fussnote zu Art. 14 lit. f: § 97 Gemeindegesetz aufgehoben.*

#### **Art. 36 Abs. 1**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.

**Art. 37 Abs. 1**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

**Art. 37 Abs. 2**

Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Schulkommissionen. Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte beauftragt werden.

**Art. 41 lit. a**

Streichen der Worte „der gesamtstädtischen Schulbehörden“

**Art. 41 lit. l**

Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen

**Art. 43 Abs. 1**

Streichen der Worte „der Zentralschulpflege“

**Art. 43 Abs. 2**

Lehnen Stadtrat, Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung ab, so kann der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

**Art. 58 Abs. 2 Satz 1**

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.

**Art. 37 Abs. 1**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.

**Art. 43 Abs. 2**

Lehnen Stadtrat, Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung **ab, kann** der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

**Art. 58 Abs. 2 Satz 1**

Die Vorsteherin **oder** der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.

**Art. 60 Abs. 3**

In der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besorgt eine von ihr gewählte Vizepräsidentin oder ein von ihr gewählter Vizepräsident die Stellvertretung.

Titel vor Art. 80:

**Schule und Schulbehörden**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 80**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

<sup>3</sup> Die Art. 45, 45<sup>bis</sup> und 47 kommen sinngemäss zur Anwendung.

**Art. 80<sup>bis</sup>**

Das Schulwesen umfasst:

- a) Kindergarten
- b) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- c) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern und Volksschülerinnen und Volksschülern
- d) Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

**Art. 80<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die von der Stadt zu führenden gemeindeeigenen Schulen, er kann insbesondere neue Schulen gründen und bestehende Schulen zusammenlegen.

**Art. 80**

Abs. 1 unverändert

**Art. 80<sup>bis</sup>**

c) (...) Kindergartenkindern sowie Volksschülerinnen (...)

<sup>2</sup> Ausgabenbeschlüsse für die gemeindeeigenen Schulen und die weiteren gemeindeeigenen Angebote gemäss Art. 80<sup>bis</sup> fallen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates.

#### Art. 80<sup>quater</sup>

Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulpflegen
- b) die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)
- c) die Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

#### Art. 80<sup>quinquies</sup>

Den obligatorischen Volksschulen (unter Einschluss von Kindergärten und Betreuungseinrichtungen) und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und Entlastung sowie die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.

#### Art. 81

<sup>1</sup> Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderates gemäss Art. 80 Abs. 2 und 83 Abs. 2. Für die Kreisschulpflegen und die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden können Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie auch Befugnisse der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einzelnen Mitglieder übertragen.

#### Art. 82

Bisheriger Text wird Abs. 1.

#### Art. 80<sup>quater</sup>

Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulpflegen
- b) die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)
- c) die Schulkommissionen mit **selbstständigen** Verwaltungsbefugnissen.

#### Art. 80<sup>quinquies</sup>

Den obligatorischen Volksschulen **mit ihren** Kindergärten und Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und **die** Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die **selbstständige** Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und **die** Entlastung sowie **über** die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.

#### Art. 81

<sup>1</sup> Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderates gemäss Art. 80 Abs. 2 und **Art.** 83 Abs. 2. Für die Kreisschulpflegen und die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden können Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen **sowie Befugnisse** der Präsidentin **oder** dem Präsidenten oder einzelnen **Mitgliedern** übertragen.

#### Art. 82

Bisheriger Text wird Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie bzw. er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte einverlangen. Sie bzw. er ist befugt, an Stelle der Kreisschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

### Art. 83

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlich-rechtlichen Organisationen (Konvente) zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Aufgaben und Organisation.

<sup>3</sup> Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen haben in den Sitzungen der Schulbehörden beratende Stimme.

**Art. 84** unverändert.

### Art. 85

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz überträgt im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets.

## II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

**Art. 86, 87, 88** und **88<sup>bis</sup>** aufgehoben.

### Art. 89

<sup>1</sup> Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulpflege bestellt.

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflegen bestehen aus der Schulpräsidentin bzw. dem Schul-

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie oder er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte anfordern. Sie oder er ist befugt, an Stelle der Kreisschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

### Art. 83

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlich-rechtlichen Organisationen (Konventen) zusammengeschlossen.

<sup>3</sup> unverändert

(Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)

**Art. 84** unverändert

### Art. 85

Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz überträgt im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten.

## II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

**Art. ~~86–88~~** und **88<sup>bis</sup>** aufgehoben

### Art. 89

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflegen bestehen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulprä-

präsidenten (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulpflegen.

**Art. 90** aufgehoben.

#### **Art. 91**

<sup>1</sup> Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats
- b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden auf Antrag der Schulleitung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats
- c) Zuteilung der von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b zu den Schulen ihres Schulkreises
- d) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b sowie deren Beurteilung
- e) Genehmigung der Beschlüsse der Schulen wie Leitbild und Schulprogramm nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- g) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Sie können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist verpflichtet, von der Kreisschulpflege beschlossene Anträge an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Sie bzw. er orientiert die Kreisschulpflege regelmässig über die Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulpflege unmittelbar betreffen.

sidenten (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> **unverändert**

**(Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)**

**Art. 90** aufgehoben

#### **Art. 91**

<sup>1</sup> Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:

- a) (...) **Gemeinderates**
- b) (...) **Gemeinderates**
- g) (...) **Gemeinderates.**

<sup>3</sup> **Die Kreisschulpflegen** können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Schulpräsidentin **oder** der Schulpräsident ist verpflichtet, von der Kreisschulpflege beschlossene Anträge an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Sie **oder** er orientiert die Kreisschulpflege regelmässig über die Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulpflege unmittelbar betreffen.

**Art. 92** unverändert.

**Art. 93**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen.

<sup>2</sup> Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen resp. deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 94**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

<sup>2</sup> Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen
- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderates
- c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigen
- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Kindergärten und die Volksschule zuhanden des Gemeinderates
- e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden
- f) Aufsicht über die Privatschulen, zu welchem Zweck sie eine beratende und unterstützende Kommission bestellen kann.

**Art. 95**

**Art. 92 unverändert**

**Art. 93**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme teil.

**Art. 94**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

<sup>2</sup> Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

c) (...) nicht übersteigt

f) Aufsicht über die Privatschulen, wobei sie zu ihrer Unterstützung eine beratende Kommission bestellen kann.

**Art. 95**



Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplanung, Voranschlag, Jahresrechnung
- b) Stellenbegehren
- c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- d) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung
- e) Erlass der Vorschriften über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Stadtrates fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung/Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleiter
- f) Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen.

**Art. 96 bis 99** aufgehoben (infolge Wegfalls der Zentralschulpflege)

#### **Art. 100**

Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für den Kindergarten und die Volksschule gemäss Art. 80<sup>bis</sup> lit. a und b werden unentgeltlich abgegeben.

### **III. Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen**

#### **Art. 101**

Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule)
2. Schulkommission für die Jugendmusikschule
3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) **Finanzplan**, Voranschlag, Jahresrechnung
- e) Erlass der Vorschriften über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Stadtrates fallen, insbesondere der Vorschriften über die **Anstellung und Besoldung** der Lehrpersonen und der **Schulleitungen**

**Art. 96–99 aufgehoben**

### **III. Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen**

#### **Art. 101**

Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit **selbständigen** Verwaltungsbefugnissen:

**Art. 102**

<sup>1</sup> Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin bzw. Präsident und je 17 weitere Mitglieder, die einschliesslich einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten vom Gemeinderat gewählt werden, an.

<sup>2</sup> Die Rektorin bzw. der Rektor, soweit eine solche bzw. ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen an den Sitzungen der Schulkommissionen mit beratender Stimme teil.

**Art. 103**

Den Schulkommissionen stehen zu:

- a) Aufsicht über die unterstellten Schulen, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Schulvorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- c) Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat
- d) Anstellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitungen, deren Stellvertretungen und weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

**Art. 104**

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstel-

**Art. 102**

<sup>1</sup> Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin **oder** der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin **oder** Präsident und je 17 weitere Mitglieder **an. Diese 17 Mitglieder, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, werden vom Gemeinderat gewählt.**

<sup>2</sup> Die Rektorin **oder** der Rektor, soweit eine solche **oder** ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen **mit beratender Stimme** an den Sitzungen der **für sie zuständigen Schulkommission** teil.

**Art. 103**

Den Schulkommissionen stehen zu:

- b) (...) und von weiteren **Vorschriften** im Rahmen (...)
- c) (...) **Geschäftsberichtes** (...)
- d) Anstellung der Rektorin, des Rektors **oder** der Schulleitungen, deren **Stellvertretung** und (...)

**Art. 104**

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die **Anstellung**

lung/Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern

- d) Schaffung neuer Lehrstellen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

**Art. 105, 106, 107, 108 aufgehoben.**

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

3. Die gestützt auf die bisherige Gemeindeordnung bestehenden Erlasse gelten weiter bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

**und Besoldung** der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern

- d) Schaffung neuer **Stellen für Lehrpersonen**
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

**Art. 105–108 aufgehoben**

B. In Kompetenz des Gemeinderates

- a) Das Postulat GR Nr. 1994/424 (Motion GR Nr. 1994/8) von Christine Juliana Renner (AL) vom 5. Januar 1994 betreffend Schulbehörden, Neufestlegung der Strukturen, wird nicht (?) beschrieben.
- b) Das Postulat GR Nr. 1994/47 von Gaby Seliner Müller (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 26. Januar 1994 betreffend Kreis- und Quartierschulpflegen, Verlagerung der Entscheidungskompetenzen, wird nicht (?) beschrieben.
- c) Das Postulat GR Nr. 1994/49 von Gaby Seliner Müller (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 26. Januar 1994 betreffend Schulkreise, Aufteilung in kleinere Verwaltungseinheiten, wird nicht (?) beschrieben.
- d) Das Postulat GR Nr. 2000/40 von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) vom 2. Februar 2000 betreffend Schulkreise, Umorganisation, wird nicht (?) beschrieben.
- e) Das Postulat GR Nr. 2000/565 (Motion GR Nr. 2000/41) von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) vom 2. Februar 2000 betreffend Schulpräsidien, Reorganisation, wird nicht (?) beschrieben.
- f) Die Motion GR Nr. 2003/252 von Mark Richli (SP) vom 2. Juli 2003 betreffend Schaffung von selbstständigen Schulkommissionen wird nicht (?) beschrieben.